

GZ.: BMI-LR1425/0020-III/1/a/2012

Wien, am 06. November 2012

An das

Bundesministerium für Justiz

Per E-Mail

[team.z@bmi.gv.at](mailto:team.z@bmi.gv.at)

Zu GZ BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Bundesgesetz, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen  
Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das  
Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das  
Gerichtsbührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des  
Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte  
internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und  
Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

- **Allgemeines zum gegenständlichen Gesetzesentwurf**

Die Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die  
Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013) erlassen  
sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das  
Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird  
(RV 1907 dB 24. GP) ist in parlamentarischer Behandlung. Eine Harmonisierung mit den  
vorgeschlagenen Änderungen des ABGB ist erforderlich. Es darf darauf hingewiesen  
werden, dass unterschiedliche Normen (ABGB, PStG, NÄG) beim Inkrafttreten mit 01. April  
2013 erhebliche Rechtsunsicherheiten sowohl bei den Bürgern, als auch bei den Behörden,  
auslösen würden.

- **Zu den Änderungen bei der Namensbestimmung gemäß § 93 ff ABGB**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den gesellschaftlichen Tendenzen. Ausdrücklich begrüßt werden die Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden, die bürgerfreundliche Gestaltung des Namensrechts und die entsprechenden neuen Möglichkeiten einer kostengünstigen und einfachen Namensänderung. Nicht selten obliegt es den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden eine anlässlich der Eheschließung versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

#### **Zu § 93 ABGB allgemein:**

Die gegenständliche Bestimmung spricht von „Namensbestandteilen“ ohne diese näher zu definieren. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar geregelt, wie mit mehrgliedrigen Namen ausländischen Ursprungs künftig umgegangen werden soll bzw. welche Veränderungen zulässig sind.

#### **Zu § 93a Abs. 3 ABGB**

Die gegenständliche Bestimmung lässt die Rückführung von Familiennamen bzw. Verkürzung eines Familiennamens mit einer geschlechtsspezifischen Endung (z.B. -ova) völlig außer Acht und nimmt damit auch keine Rücksicht darauf, dass möglicherweise jemand einen Familiennamen ausländischer Herkunft nach der Tradition des österreichischen Namensrechts bilden möchte. Im Zuge dessen wird im Übrigen generell die Möglichkeit einer Wahl des Personalstatutes z.B. bei der Einbürgerung oder der Eheschließung (wie z.B. in zahlreichen anderen europäischen Ländern üblich) angeregt. Dies würde in namensrechtlicher Hinsicht eindeutig eine Vereinfachung bedeuten. Begrüßt wird ferner ausdrücklich, dass die nur beim Standesamt (nicht bei der verwaltungsbehördlichen Namensänderung) geltende Einschränkung entfällt, wonach bei Annahme des Namens eines früheren Ehegatten ein Nachkomme aus dieser Ehe vorhanden sein muss. Dies führt eindeutig zu einer Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden. Zudem wurde die bisherige Einschränkung von vielen Betroffenen als nicht nachvollziehbar erachtet.

- **Zum Namensrechtsänderungsgesetz – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988**

Darüber hinaus wird seitens des BM.I darauf hingewiesen, dass mit der Novelle der namensrechtlichen Bestimmungen im ABGB eine Anpassung der Tatbestände im Namensänderungsgesetz – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988, notwendig ist. Um einen reibungslosen Vollzug zu gewährleisten, sollte ein zeitgleiches Inkrafttreten des NÄG mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf gewährleistet sein. Folglich darf die Aufnahme des folgenden Artikels angeregt werden.

## Artikel x

### Änderung des Namensänderungsgesetzes

Das Namensänderungsgesetz – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 37/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 7 bis 9 lauten:

- „7. der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 93b ABGB) einen Familiennamen nach §§ 93 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811 erhalten will;
- 7a. der Antragsteller einen Nachnamen nach §§ 93 ABGB erhalten will;
- 8. der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will;
- 9. der Antragsteller einen § 155 ABGB entsprechenden Familiennamen der Person erhalten will, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;“

2. In § 2 Abs. 1 wird nach der Z 9 folgende Z 9a eingefügt:

- „9a. der Antragsteller, der neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familiennamen erhalten will, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt und Ziel der Namensänderung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen;“

3. In § 2 Abs. 2 lautet der Paragraphenverweis „Abs. 1 Z 1 bis 6, 9a, 10 und 11“.

4. In § 3 Abs. 1 Z 8 lautet der Paragraphenverweis „§ 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a“.

5. § 3 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 7 bis 9a beantragt wird;“

6. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- „(5) Die §§ 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 treten mit 1.x.2013 in Kraft.“

### Begründung:

#### Zu Z 1

Mit der Novelle der namensrechtlichen Bestimmungen im ABGB (§§ 93 ff und §§ 155 ff ABGB) müssen die Tatbestände des NÄG betreffend die Namen der Ehegatten und Kinder angepasst werden. Nach der einmalig möglichen Bestimmung des Familiennamens nach § 93b ABGB soll weiterhin eine Namensänderung möglich sein.

#### Zu Z 2, 3, 5:

Ein wichtiger Grund für eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG ist laut VwGH (14. Juli 2005, 2005/06/0021) jedenfalls dann gegeben, wenn ein Antragsteller, der zwei Staatsangehörigkeiten besitzt und nach den beiden Staatsangehörigkeiten unterschiedliche Familiennamen zu führen hat, mit der begehrten Namensänderung das Ziel verfolgt, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen (vgl auch Rs Garcia Avello [EuGH, 2.10.2003, C-148/02]). Mit einem speziellen Bewilligungstatbestand soll nunmehr klargestellt werden, dass eine solche Namensänderung von Verwaltungsabgaben und Gebühren befreit sein soll (vgl § 6 iVm § 2 Abs.1 NÄG).

#### Zu Z 4:

In § 93a Abs. 2 ABGB wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, bei Auflösung der Ehe einen rechtmäßig geführten Familiennamen wieder anzunehmen. Dementsprechend wird nunmehr vorgesehen § 2 Abs. 1 Z 5 aus der 10-jährigen Sperrfrist für die Antragstellung auszunehmen.

#### Zu Z 6:

Z 6 regelt das Inkrafttreten.

- **Allgemeines zu § 155 und 156 ABGB**

Die Absicht, den Gestaltungsspielraum bei der Namensgebung unehelicher Kinder zu erhöhen, wird prinzipiell begrüßt. Die vorgeschlagene Fassung würde aber weitreichende Änderungen in anderen Gesetzesmaterien erforderlich machen; ohne diese Adaptierungen wäre die vorgeschlagene Fassung aus folgenden Gründen abzulehnen:

Derzeit kommt es immer wieder vor, dass im Zentralen Melderegister (ZMR) Doppelanlagen (= zwei verschiedene Datensätze im ZMR zu ein und derselben Person) entstehen, wenn beispielsweise ein Kind sowohl durch den Standesbeamten als auch durch die Meldebehörde im Zentralen Melderegister eingetragen wird. Diese Doppeleintragungen sind derzeit leicht erkennbar – da die Datensätze in Bezug auf den Nachnamen ident sind – und können in weiterer Folge durch die zuständige Behörde rasch behoben werden.

In Zukunft sind vermehrt unterschiedliche Eintragungen in Bezug auf den Nachnamen zu befürchten. Solche Fälle könnten entstehen, wenn die Meldebehörde das Kind mit dem Namen der Mutter, der Standesbeamte das Kind aber mit dem Namen des Vaters erneut anmeldet, weil die Eltern letzteren als gemeinsamen Familiennamen bestimmen (nach dem bestehenden Vorschlag reicht hierfür bei verheirateten Eltern die Erklärung des Vaters aus, sofern dieser versichert, dass die Mutter mit diesem Namen einverstanden ist). Es könnte daher relativ leicht zu Doppelanlagen im ZMR kommen, die als solche nicht mehr ohne aufwändige Clearingmaßnahmen erkennbar sind.

Dieser Umstand hätte gravierende Auswirkungen auf das bestehende E-Governmentkonzept in Österreich. Derzeit werden Doppelanlagen im ZMR oder Doppelanlagen im ZMR und im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) bei Erstellung des für eine Person eindeutigen Identifikators, dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK), regelmäßig erkannt, da gemäß § 5 Abs. 2 Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009 zwingend mit dem Namen gesucht werden muss, weiters eine eindeutige Identifikation des Betroffenen erforderlich ist und im Fall eines Mehrfachtreffers bis zu fünf Datensätze ausgegeben werden.

Die vorgeschlagene Regelung ist insofern problematisch, als in Zukunft bei Doppelanlagen derselben Person mit unterschiedlichen Nachnamen im ZMR bzw. im ZMR und ERnP diese mangels Mehrfachtreffer nicht mehr erkannt werden können. Das könnte unabsehbare Folgen haben, da immer mehr äußerst bedeutsame Datenbanken die Verwendung von bPKs zwingend vorsehen (Zentrales Personenstandsregister; ELGA)

Doppelanlagen könnten generell vermieden werden, wenn die Meldebehörde ein Kind erst bei Vorlage der Geburtsurkunde anmelden darf. Daher wird ersucht, § 3 Abs. 1 Meldegesetz dahingehend anzupassen, dass im Fall der Geburt das Kind nicht binnen drei Tagen ab Unterkunftsnahme, sondern drei Tage nach Ausstellung der Geburtsurkunde anzumelden ist. Auch wäre die Ergänzungsregisterverordnung 2009 dahingehend zu ändern, dass ein Datensatz eines neugeborenen Kindes ausschließlich durch die Personenstandsbehörde im ERnP erfasst werden darf.

Aufgrund der Tatsache, dass in Zukunft vermutlich sehr viele Doppelnamen entstehen werden und auch die Behörden derzeit nicht die Möglichkeit haben, mit einem selbständigen Namensteil im ZMR zu suchen, wäre es Gründen der Praktikabilität wünschenswert, § 16 Abs. 4 Meldegesetz dahingehend anzupassen, dass in Zukunft eine solche Suche möglich wird.

#### **Zu § 156 Abs. 1 ABGB:**

Es ist zu befürchten, dass die Möglichkeit, wonach eine Person versichern kann, dass die andere mit der Namenswahl für das Kind einverstanden ist, in der Praxis zu Problemen bzw. Rechtsunsicherheit führt. Auch finden sich keine Strafbestimmung oder nähere Angaben, wie vorzugehen ist, wenn die abgegebene Erklärung wider besseren Wissens erfolgte.

#### **Zu § 156 Abs. 2 ABGB:**

Als problematisch wird seitens des BM.I erachtet, dass entsprechend den erläuternden Bemerkungen der Standesbeamte im Einzelfall zu prüfen haben wird, ob und ab welchem Zeitpunkt tatsächlich die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben sind. Hierbei handelt es sich um eine Beurteilung, welche eindeutig dem Gerichtsbereich zuzurechnen ist und weit über die Verwaltungstätigkeit eines Standesbeamten hinausgeht. Eine derartige Beurteilung sollte explizit dem Familienrichter überantwortet werden.

- **Zur Obsorge für uneheliche Kinder gemäß § 177 ff ABGB**

§ 177 Abs. 2 des Entwurfs sieht die Möglichkeit der einmaligen Bestimmung der gemeinsamen Obsorge vor dem Standesbeamten vor. Eine solche Bestimmung soll nach Belehrung durch den Standesbeamten und mit persönlichem Erscheinen der Eltern erfolgen können. Weiters ist eine Widerrufsmöglichkeit wiederum vor dem Standesbeamten vorgesehen.

Offen bleibt ganz grundsätzlich, wie der Standesbeamte überprüfen kann, ob bereits eine solche Erklärung abgegeben wurde, zumal die Eltern diese Erklärung vor jedem

Standesbeamten abgeben können. Weiters gilt jedenfalls zu bedenken, dass nach § 177 Abs. 2 des Entwurfes die Erklärung persönlich durch den jeweiligen Elternteil, und somit auch von jedem Elternteil separat und jeweils bei einer anderen Personenstandsbehörde abgegeben werden kann. Notwendig wäre folglich vorzusehen, dass die übereinstimmenden Erklärungen **gemeinsam, jedenfalls aber am gleichen Standesamt**, abgegeben werden müssen.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass auch bei rechtzeitiger Schulung der Standesbeamten mit einer zusätzlichen Arbeitsbelastung v.a. an Standesämtern in den Ballungszentren zu rechnen ist, während in den Erläuterungen von einem nur geringfügigen zusätzlichen Aufwand bei den Personenstandsbehörden ausgegangen wird.

Die Standesbeamten hätten sowohl formal wie auch inhaltlich, zum Beispiel bei unterschiedlichen Wohnsitzen der Eltern, Funktionen im Sinne der richterlichen Obsorge durchzuführen. Dies jedoch ohne entsprechende Ausbildung und rechtliche Tradition. Auch wenn die notwendigen Schulungsmaßnahmen noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten durchgeführt werden sollten, so ist auf Grund der zu erwartenden Vielzahl an derartigen Amtshandlungen mit einer Arbeitsüberlastung an großen Standesämtern (z.B. Wien, Graz) in den Ballungszentren zu rechnen. Zusätzlich ist das Inkrafttreten mit 1. Februar 2013 in Hinblick auf die Rechtslage mit dem Personenstandsgesetz 1983 rechtlich nicht akkordiert und durch das enge Zeitfenster jedenfalls problematisch.

### **Ergänzung und Anregung im Zusammenhang mit der Neuregelung der Obsorge:**

- **Zur Bestimmung des § 146b in der geltenden Fassung**

Im Rahmen des Projektes „Kompetenzzentrum für abgängige Personen“ wurde folgender Anpassungsbedarf des § 146b ABGB als dringend notwendig erachtet:

Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, hat der hierzu berechtigte Elternteil gemäß § 146b das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht auf Ersuchen eines berechtigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

- Es darf darauf hingewiesen werden, dass die derzeitige Fassung ausschließlich auf den „hierzu berechtigten Elternteil“ abstellt. Diese Formulierung erscheint zu eng

gefasst und berücksichtigt nicht den Umstand, dass auch anderen Personen als die Eltern die Obsorge übertragen werden kann (zB Großeltern, Jugendwohlfahrtsträger, etc.). Es wird daher stattdessen folgende Formulierung angeregt:

*„Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, hat der Obsorgeberechtigte auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen.“*

- Es darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 5 Abs. 1 SPG die „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst versehen und wird angeregt die Formulierung „Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht“ in § 146b zweiter Satz ABGB zu adaptieren. Folgende Formulierung darf angeregt werden:

*„Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen eines berechtigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.“*

- § 146b ABGB zweiter Satz ABGB ermächtigt insbesondere die Sicherheitsbehörden und ihre Organe zur Zurückbringung von Kindern zu ihrem berechtigten Elternteil, und zwar auch gegen den Willen des Kindes und durch Anwendung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. § 146b ABGB ermächtigt daher zu Eingriffen in die persönliche Freiheit des Kindes. Wie der systematische Zusammenhang des zweiten Satzes in § 146b ABGB zu seinem ersten Satz deutlich macht, ermächtigt diese Befugnis die zwangsweise Zurückbringung des Kindes jedoch nur, soweit es die Pflege und Erziehung erfordern, also wenn das Kind „erziehungsbedürftig“ ist. Der Gesetzgeber fordert also im Fall des § 146b ABGB offenkundig eine „fundierte“ Beurteilung der Erforderlichkeit von Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit durch das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Seitens des BM.I wird festgehalten, dass die Befugnisnorm des § 146b ABGB insbesondere im Hinblick auf die Altersgruppe der 16 – 18 Jährigen

- in Anbetracht der Grundrechtsintensität (Durchsetzung unter Anwendung von Zwangsgewalt) nicht hinreichend determiniert ist,
- eine Entscheidung erfordert die auf einer „Momentaufnahme“ (Antreffen der Jugendlichen in unterschiedlichsten Situationen, die die Gesamtlebenslage, in der sich die Jugendlichen befindet, nicht ausreichend beurteilbar macht) beruht,

- einschlägiges Wissen und einen Erfahrungsgrad voraussetzt, der Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht zumutbar ist (die Beurteilung der Erforderlichkeit von Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit fällt in die Zuständigkeit von Jugendwohlfahrtsbehörden bzw. Zivilgerichten).

Die genannten Punkte bewirken bei den vollziehenden Organen oftmals Handlungsunsicherheit, die durch eine entsprechend adaptierte Formulierung in § 146b ABGB beseitigt werden sollte.

- Es darf daher eine **Neufassung des § 146b ABGB** im Sinne einer
  - differenzierten Betrachtungsweise der Altersgruppen (Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres) unter
  - deutlicher Betonung der Umstände des Antreffens des abgängigen Jugendlichen angeregt werden.
- Darüber hinaus sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die zwangsweise Zurückbringung des Jugendlichen (über 16 Jahren) nur mehr zulässig sein sollte, wenn
  - Art und Umstände des Auffindens den begründeten Verdacht nahelegen, dass der Jugendliche, d.h. Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, Gefahren ausgesetzt ist, die geeignet sind, „die körperliche oder sittliche Entwicklung zu beeinträchtigen“ (vgl. analoge Formulierung im Wr. Jugendschutzgesetz; § 2 Abs. 2; z. B. Antreffen einer abgängigen 16-jährigen in einem Bordell).

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Petra Huber-Lintner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	jBGGAX+ylneszKg7XQixlj38gdAzrqCZh2is7txQ79+ZHxIYIdvtxkVyXjRne64S1zjxEfrs1Aeqr/lp6osXoWXL4LLsStLMVoQb2cDLtgw9dOsykufe/bG9kQw9HIS437oUfFeybgbAdBs1f8A2TMkPI+9dmz39naF9xswK2P7ftRxx3JaaNBeqR8yPxOMJne5eKyeYjsw0MerMNs2oy0AeEE9RD/vZL6e9emIjySz1EhypoZbu0/o8ou7Sxpq2UQyPixyFKcRNcPz6aiTFfiNf4M7dH5qDzyivvaJnDA81AuTs8lthUN3i4AGvlqVQAhljltMYgxUnbOpVnJ0LV0a2g==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-06T15:50:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	